

**EINWOHNERGEMEINDE**

**BOLKEN**



# **Reglement über die Abwassergebühren**

**Vom Gemeinderat beschlossen am 4. November 2002**

**Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 27. November 2002**

Der Gemeindepräsident:

*R. Iler*

Die Gemeindeschreiberin:

*M. Guedes*

**Vom Regierungsrat des Kantons Solothurn genehmigt**

mit Beschluss-Nr. 2003/84 vom 27. Januar 2003

Der Staatsschreiber:

*Dr. K. Rühmli*



# Reglement über die Abwassergebühren

Gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 3. Juli 1978. wird beschlossen:

Zur besseren Lesbarkeit ist darauf verzichtet worden, den Text in männlicher und weiblicher Form abzufassen. Das Reglement gilt selbstverständlich für beide Geschlechter gleichermaßen.

## I. Abwassergebühren

- |  |     |   |
|--|-----|---|
| Finanzierung der Abwasserbeseitigung           | § 1 | Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch <ol style="list-style-type: none"><li>a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen</li><li>b) Anschlussgebühren</li><li>c) die Benützungsggebühren (Grundgebühren und Verbrauchsgebühren)</li><li>d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung</li></ol>   |
| Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren | § 2 | <ol style="list-style-type: none"><li>1) Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.</li><li>2) Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung:</li><li>3) Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, mindestens jedoch 25% von gesamthaft:<ol style="list-style-type: none"><li>1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,</li><li>3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und</li><li>2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.</li></ol></li></ol> |

Rechnungsführung	§ 3	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.</li> <li>2) Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.</li> </ol>
Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen	§ 4	Die Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen sind im Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren definiert.
Anschlussgebühren	§ 5	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten Investitionen ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.</li> <li>2) Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.</li> <li>3) Für nicht verschmutztes Abwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m<sup>2</sup> zonengewichtete Fläche (ZGF) erhoben</li> </ol>
Benützungsgebühren	§ 6	<ol style="list-style-type: none"> <li>1) Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen.</li> <li>2) Der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 30 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 70 %.</li> <li>3) Die Grundgebühren werden pro Wohnung (Haushalt) und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Als Betrieb gilt, wer im Handelsregister eingetragen ist.</li> <li>4) Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.</li> <li>5) Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird</li> <li>6) Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Baukommission.</li> </ol>

Industrie-, Gewerbe-  
und Dienstleistungsbe-  
triebe

- § 7
- 1) Für die Erhebung der Benützungsgebühren werden die Betriebe unterteilt in Gross- und Kleleinleiter nach Massgabe der jeweils gültigen Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung des VSA und des FES, nachfolgend VSA/FES-Richtlinie genannt.
  - 2) Unter Vorbehalt von Absatz 3 werden bei Kleleinleiterbetrieben die Benützerggebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Baukommission einbauen zu lassen und zu unterhalten.
  - 3) Besteht bei einem Kleleinleiterbetrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Baukommission von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Benützungsggebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

Fälligkeit

- § 8
- 1) Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.
  - 2) Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.
  - 3) Die Benützungsggebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

Einforderung, Verzugs-  
zins, Verjährung

- § 9
- 1) Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz verzinst.
  - 2) Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsggebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Grundpfandrecht der  
Gemeinde

- § 10
- 1) Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.
  - 2) Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

- Gebührenordnung § 11 1) Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.
- 2) Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist.
- Rechtsschutz § 12 1) Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- 2) Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.
- Inkrafttreten § 13 1) Dieses Reglement tritt in Rechtskraft mit der Genehmigung durch den Regierungsrat.
- 2) Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere werden die Bestimmungen § 8 bis § 10 des Reglementes über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 12.8.1986 aufgehoben.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 4. November 2002

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung am 27. November 2002

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

*R. Nee*

*U. Kuntz*

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kt. Solothurn

am 27. Januar 2003 mit RRB Nr. 2003/84

Der Staatsschreiber

*Dr. K. Fehrschler*



# GEBÜHRENORDNUNG

## Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren

Der Einwohnergemeinderat beschliesst, gestützt auf § 1 des Reglements über die Abwassergebühren vom 27. November 2002 folgende Gebührenordnung:

- § 1 Anschlussgebühren**
- 1 Die Anschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen wird aufgrund der zonengewichteten Fläche erhoben
  - 2 Die Gebühr für Schmutzabwasser beträgt Fr. 24.-- pro m<sup>2</sup> zonengewichtete Fläche
  - 3 Die Gebühr für unbelastetes Regenabwasser beträgt Fr. 8.-- pro m<sup>2</sup> zonengewichtete Fläche
- § 2 Benützungsgebühr, Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr**
- 1 Die Grundgebühr beträgt Fr. 135.00 pro Wohnung (Haushalt) und Jahr.
  - 2 Die Grundgebühren für Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss § 7 des Abwassergebührenreglementes im einzelnen berechnet und vertraglich festgelegt. Für Kleininleiterbetriebe beträgt die Grundgebühr Fr. 135.00 pro Jahr
  - 3 Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.65 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
  - 4 Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:
    - a) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.
    - b) Bei Landwirtschaftsbetrieben, Gärtnereien etc., deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, wird die Verbrauchsgebühr für die ersten 400 m<sup>3</sup> Trinkwasserverbrauch verrechnet.
    - c) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion bis maximal 50% gewährt. Die Höhe der Reduktion wird in Relation zur Verminderung der abflusswirksamen Fläche durch die Baukommission im Einzelfall festgelegt.

Bemessungsgrundlagen für Verbrauchsgebühren (Mengengebühren)		Einheit	§
Für Wohnliegenschaften mit Wasseruhr	• nach Wasserverbrauch	CHF/m <sup>3</sup>	§ 6 Absatz 4
Für Wohnliegenschaften ohne Wasseruhr	• nach Schätzung durch Gemeindebehörde (Richtwert: 180 Liter pro Einwohner und Tag)	CHF/m <sup>3</sup>	§ 6 Absatz 6
Für Industrie- und Gewerbebetriebe	• nach gemessenem Abwasseranfall für Kleininleiter <sup>1</sup>	CHF/m <sup>3</sup> <sub>Abw.</sub>	§ 7 Absatz 2
	• nach Wasserverbrauch für Kleininleiter, sofern dem Abwasseranfall gleichsetzbar	CHF/m <sup>3</sup>	§ 7 Absatz 3

<sup>1</sup> Definition Gross- und Kleininleiter gemäss VSA/FES-Empfehlung: Grosseinleiter bei mehr als 15'000 m<sup>3</sup> pro Jahr bzw. mehr als 5% des Trockenwetterzuflusses der entsprechenden ARA oder bei mehr als 300 Einwohnerwerten bzw. mehr als 5% der an die ARA angeschlossenen Einwohner.